

VSSR
1983
Band 11

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Herausgeber:

Ministerialdirektor a. D. Otto Fichtner, Beigeordneter für Soziales,
Jugend und Gesundheit der Stadt Duisburg
Professor Dr. Wolfgang Gitter, Universität Bayreuth
Professor Dr. Hermann Heußner, Richter des Bundesverfassungs-
gerichts, Karlsruhe, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Universitäts-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften,
Speyer (Geschäftsführender Herausgeber)
Professor Dr. Dieter Schäfer, Universität Bamberg
Präsident Dr. h. c. Josef Stingl, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Professor Dr. Hans F. Zacher, Universität München, Max-Planck-
Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München



J. Schweitzer Verlag
München

Geschäftsführender
Herausgeber:

Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungs-
wissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-6720 Speyer,
Telefon 0 62 32/91 01

Manuskripte, redaktionelle Anfragen und Besprechungsexemplare werden an den Geschäftsführenden Herausgeber erbeten, geschäftliche Mitteilungen an den Verlag. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, daß der Verfasser denselben Gegenstand nicht gleichzeitig in einer anderen Zeitschrift behandelt. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser auf die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes auch das Recht, die Herstellung von photomechanischen Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-8000 München 2, entrichtet wird.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

© Copyright 1983 by J. Schweitzer Verlag München. ISSN 0301-2999.

Verantwortlich für den *redaktionellen Teil*: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer.

Verlag: J. Schweitzer Verlag KG, Geibelstraße 8, D-8000 München 80, Telefon 0 89/47 60 47.
Postscheckkonto: München 145 704-804 (BLZ 700 100 80). Berliner Bank AG München 8 810 146 000 (BLZ 701 200 00). Der Verlag ist eine KG; persönlich haftender Gesellschafter ist Dr. Arthur L. Sellier, München. Kommanditisten sind Marie-Louise Sellier, Florentine Sellier und Patrick Sellier, alle München. *Anzeigenannahme*: J. Schweitzer Verlag. Gültig ist Anzeigenpreisliste Nr. 2. Anzeigenschluß 4 Wochen vor Erscheinen des Hefes. *Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung*: Georg Wagner, Nördlingen. *Erscheinungsweise*: Die Zeitschrift erscheint bandweise, ein Band besteht aus 4 Heften zu je ca. 96 Seiten. Jährlich soll ein Band erscheinen. *Bezugspreise*: Abonnementspreis pro Band DM 198,-. Vorzugspreis für Studenten und Referendare DM 149,-. Einzelheft DM 58,-, Doppelheft DM 116,-. Einbanddecke DM 14,-. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Zustellgebühr. *Bestellungen* nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Bestellungen zum Vorzugspreis nur gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung. *Abbestellungen* müssen 4 Wochen vor Jahresschluß erfolgen.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet bzw. bearbeitet sind. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Re: Copyright in the USA:

The appearance of the code at the bottom of the first page of an article in this journal indicates the copyright owner's consent that copies of the article may be made for personal or internal use, or for the personal or internal use of specific clients. This consent is given on the condition, however, that the copier pay the stated percopy fee through the Copyright Clearance Center, Inc. for copying beyond that permitted by Sections 107 or 108 of the U.S. Copyright Law. This consent does not extend to other kinds of copying, such as copying for general distribution, for advertising or promotional purposes, for creating new collective works, or for resale.

Abhandlungen	Wilhelm Adamy/Sigrid Koeppinghoff Reform der Reformen – oder das Ende der 84'er Reform?	315
	Stephan Articus Themen sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich der Sozialen Sicherung in Entwicklungsländern	67
	Behrend Behrends Strukturelle Probleme der Krankenhausfinanzierung und ihre Auswirkung auf die Krankenversicherung	346
	Joachim Breuer/Klaus-Dieter Labuhn Gesamtdiskussionsbericht zu „Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Krankenversicherung“	391
	Maximilian Fuchs Der Stand der Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in den Entwicklungsländern	5
	Peter Gunkel Hilfsmittel als Kassenleistung?	364
	Rainer Hess Die Leistungsfähigkeit des kassenärztlichen Systems – auch in Zukunft?	367
	Otto Kaufmann Zusammenfassender Diskussionsbericht zu „Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt“	57
	Ferdinand Kirchhof Die eigenständige Rechtsetzung der gesetzlichen Krankenkassen – Struktur, Rechtsquellen und Reichweite –	175
		202
	Jef van Langendonck Probleme der Krankenversicherung in Belgien	373
	Leo J. M. de Leede Zukunftsperspektiven der Krankenversicherung in den Niederlanden	385
	Bernd von Maydell Einführung in die Thematik des Kolloquiums „Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Krankenversicherung“	338
	Detlef Merten Risikoverhalten aus verfassungsrechtlicher, sozialrechtlicher und sozialpolitischer Sicht	137
		152
	Jan Meydam Rechtscharakter und Wirkungen der Empfehlungsvereinbarungen der Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenversicherung	360
	Manfred Nitsch Welche Interessen stehen hinter der Erforschung der sozialen Sicherheit und des Sozialrechts in den Entwicklungsländern? . . .	33
	Dieter Poske Zur rentenversicherungsrechtlichen Auflösung der Hausfrauen-Invalidität und ihren Reformaspekten	269

	Dieter Schirmer	
	Die Regelung über die Bagatellarzneimittel – Ein neues Konzept für die Krankenversicherung?	350
	Walter Schrammel	
	Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes	213
	Zusammenfassung	230
	Summary	231
	Michaele Schreyer	
	Staatliche Sozialausgaben – Die Regelung der Finanzierungskompetenz in der Bundesrepublik Deutschland	95
	Wolfgang Sonnenschein	
	Institutionalisierte Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger	253
	Rupert Stettner	
	Schwachstellen der Gesetzgebung im Gesundheitswesen – „Legale“ Wege des Mißbrauchs –	155
	Christoph Uleer	
	Die private Krankenversicherung als Institut für die Bewältigung künftiger Aufgaben im Gesundheitswesen	371
	Traugott Wulfhorst	
	Arbeitsunfall und Kausalitätskette im Recht der sozialen Unfallversicherung	233
	Zusammenfassung	250
	Summary	251
	Hans F. Zacher	
	Sozialstaat und Recht. Grundlagen – Entwicklungen – Krise	119
	Zusammenfassung	134
	Hans F. Zacher	
	Vorbemerkungen zu „Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt“	1
	Detlev Zöllner	
	Sozialversicherung in den Ländern der Dritten Welt	21
Informationen	Martin Binder	
	18. Tagung der österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht	205
	Thomas Simons	
	Das Sozialrecht in der Max-Planck-Gesellschaft	203
Literatur	Gobbers, Horst Dieter: Gestaltungsgrundsätze des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts (v. Maydell)	115
	Hockerts, Hans Günter: Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland; alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945–1957 (H. F. Zacher)	209
	Marburger Arbeitskreis für Sozialrecht und Sozialpolitik: Behinderte in Recht und Gesellschaft (H. Scholler)	116
	Maurer, Alfred: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht Band I: Allgemeiner Teil, 1979; II. Besonderer Teil (Sozialversicherungszweige) (H. F. Zacher)	211
	Literaturübersicht zu „Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Krankenversicherung“	338

Die Autoren
der Beiträge

Wilhelm Adamy, Dipl.-Volkswirt, Wiss. Assistent am Seminar f. Sozialpolitik der Universität Köln, Dozent an der Sozialakademie Dortmund, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41

Stephan Articus, M. A., Universität Trier, Fachbereich IV, Schwerpunkt Sozialpolitik und Sozialverwaltung, Schneiderhof, 5500 Trier

Behrend Behrends, Leitender Verw.-Direktor beim Landesverband Württemberg-Baden der Ortskrankenkassen, Krailenshaldenstr. 44, 7000 Stuttgart

Martin Binder, Universitätsdozent Dr., Universität Salzburg, Weiserstraße 22, A-5020 Salzburg

Joachim Breuer, Gerichtsreferendar, Wiss. Mitarbeiter am Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn, Lennéstr. 38, 5300 Bonn 1

Maximilian Fuchs, Dr., Wiss., Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40

Peter Gunkel, Dr. rer. pol., Geschäftsführer des Zentralverbands der Augenoptiker, Stresemannstr. 12, 4000 Düsseldorf

Rainer Hess, Dr. jur., Justitiar der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer, Haedenkampstr. 3, 5000 Köln 1

Otto Kaufmann, Wiss. Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40

Ferdinand Kirchhof, Dr. jur., Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 6720 Speyer

Sigrid Koeppinghoff, Dipl.-Volkswirt, Wiss. Referentin, Siegfriedstr. 7, 5000 Köln 1

Klaus-Dieter Labuhn, cand. jur., stud. Mitarbeiter am Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn, Lennéstr. 38, 5300 Bonn 1

Jef van Langendonck, Prof., Dr., Direktor des Instituts Sociaal Recht der Katholieke Universiteit te Leuven, Tiensestraat 41, B-300 Leuven

L. J. M. de Leede, Prof. an der Katholischen Universität, Institut voor Rechtsgeleerdheid, Orange Singel 72, NL Nijmegen

Bernd von Maydell, Professor Dr. jur., Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn, Lennéstr. 38, 5300 Bonn 1

Detlef Merten, Professor Dr. Dr., Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 6720 Speyer

Jan Meydam, Dr. jur., Justitiar des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen, Kronprinzenstr. 6, 4300 Essen

Manfred Nitsch, Professor Dr., Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin, Rüdeshheimer Str. 54–56, 1000 Berlin 33

Dieter Poske, M. A., Assessor, Institut für Sozialrecht, Bochum, Im Lottental 42, 4630 Bochum

Dieter Schirmer, Reg.-Direktor im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 140280, 5300 Bonn 1

Walter Schrammel, Professor Dr., Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Juristische Fakultät der Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A 1010 Wien

Michaele Schreyer, Dipl.-Volkswirt, Garystr. 42, 1000 Berlin 33

Thomas Simons, Wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstraße 24–26, 8000 München 40

Wolfgang Sonnenschein, Oberverwaltungsrat, Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Königsallee 71, 4000 Düsseldorf

Rupert Sietzner, Privatdozent Dr., Universität Augsburg, Jahnstraße 6, 8060 Dachau

Christoph Uleer, Dr., jur., Verbandsdirektor des Verbands der Privaten Krankenversicherung, Bayenthalgürtel 26, Postfach 511040, 5000 Köln 51

Traugott Wulfhorst, Dr. jur., Richter am Bundessozialgericht, Heidenküppelweg 10, 3500 Kassel-Harleshausen

Hans F. Zacher, Professor Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstraße 24–26, 8000 München 40

Detlev Zöllner, Professor Dr., Ministerialdirektor a. D., Ossietzky Str. 20, 5300 Bonn 1

VSSR
1983
Band 11
Heft 1

Herausgeber:

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Ministerialdirektor a. D. Otto Fichtner, Beigeordneter für Soziales,
Jugend und Gesundheit der Stadt Duisburg
Professor Dr. Wolfgang Gitter, Universität Bayreuth
Professor Dr. Hermann Heußner, Richter des Bundesverfassungs-
gerichts, Karlsruhe, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Universitäts-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften,
Speyer (Geschäftsführender Herausgeber)
Professor Dr. Dieter Schäfer, Universität Bamberg
Präsident Dr. h. c. Josef Stingl, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Professor Dr. Hans F. Zacher, Universität München, Max-Planck-
Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München



J. Schweitzer Verlag
München

Geschäftsführender
Herausgeber:

Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungs-
wissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-6720 Speyer,
Telefon 0 62 32/10 63 30

Manuskripte, redaktionelle Anfragen und Besprechungsexemplare werden an den Geschäftsführenden Herausgeber erbeten, geschäftliche Mitteilungen an den Verlag. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, daß der Verfasser denselben Gegenstand nicht gleichzeitig in einer anderen Zeitschrift behandelt. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser auf die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes auch das Recht, die Herstellung von photomechanischen Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-8000 München 2, entrichtet wird.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

© Copyright 1983 by J. Schweitzer Verlag München. ISSN 0301-2999.

Verantwortlich für den *redaktionellen Teil*: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer.

Verlag: J. Schweitzer Verlag KG, Geibelstraße 8, D-8000 München 80, Telefon 0 89/47 60 47. Postscheckkonto: München 145 704-804 (BLZ 700 100 80). Berliner Bank AG München 8 810 146 000 (BLZ 701 200 00). Der Verlag ist eine KG; persönlich haftender Gesellschafter ist Dr. Arthur L. Sellier, München. Kommanditisten sind Marie-Louise Sellier, Florentine Sellier und Patrick Sellier, alle München. *Anzeigenannahme*: J. Schweitzer Verlag. Gültig ist Anzeigenpreisliste Nr. 2. Anzeigenschluß 4 Wochen vor Erscheinen des Heftes. *Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung*: Georg Wagner, Nördlingen. *Erscheinungsweise*: Die Zeitschrift erscheint bandweise, ein Band besteht aus 4 Heften zu je ca. 96 Seiten. Jährlich soll ein Band erscheinen. *Bezugspreise*: Abonnementspreis pro Band DM 178,-. Vorzugspreis für Studenten und Referendare DM 136,-. Einzelheft DM 52,-, Doppelheft DM 104,-. Einbanddecke DM 14,-. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Zustellgebühr. *Bestellungen* nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Bestellungen zum Vorzugspreis nur gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung. *Abbestellungen* müssen 4 Wochen vor Jahresschluß erfolgen.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet bzw. bearbeitet sind. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Re: Copyright in the USA:

The appearance of the code at the bottom of the first page of an article in this journal indicates the copyright owner's consent that copies of the article may be made for personal or internal use, or for the personal or internal use of specific clients. This consent is given on the condition, however, that the copier pay the stated percopy fee through the Copyright Clearance Center, Inc. for copying beyond that permitted by Sections 107 or 108 of the U.S. Copyright Law. This consent does not extend to other kinds of copying, such as copying for general distribution, for advertising or promotional purposes, for creating new collective works, or for resale.

Diesem Heft liegt ein Prospekt des Quintessenz Verlags GmbH bei. Bitte beachten.

Inhalt

Abhandlungen	Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt	
	Hans F. Zacher	
	Vorbemerkungen	1
	Maximilian Fuchs	
	Der Stand der Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in den Entwicklungsländern	5
	Detlev Zöllner	
	Sozialversicherung in den Ländern der Dritten Welt	21
	Manfred Nitsch	
	Welche Interessen stehen hinter der Erforschung der sozialen Sicherheit und des Sozialrechts in den Entwicklungsländern?	33
	Otto Kaufmann	
	Zusammenfassender Diskussionsbericht	57
	Stephan Articus	
	Themen sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich der Sozialen Sicherung in Entwicklungsländern	67
	Michael Schreyer	
	Staatliche Sozialausgaben – Die Regelung der Finanzierungskompetenz in der Bundesrepublik Deutschland	95
Literatur	Buchbesprechungen	115
Die Autoren der Beiträge	Zacher, Hans F., Professor Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40	
	Fuchs, Maximilian, Dr. wiss. Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40	
	Zöllner, Detlev, Professor Dr., Ministerialdirektor a. D., Ossietzky Str. 20, 5300 Bonn 1	

Nitsch, Manfred, Professor Dr., Lateinamerika-Institut
der Freien Universität Berlin, Rüdeshheimer Str. 54–56,
1000 Berlin 33

Kaufmann, Otto, wiss. Referent, Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Sozialrecht, Leo-
poldstr. 24–26, 8000 München 40

Articus, Stephan, M. A., Universität Trier, Fachbereich
IV, Schwerpunkt Sozialpolitik und Sozialverwaltung,
Schneiderhof, 5500 Trier

Schreyer, Michael, Dipl. Verw., Garystr. 42, 1000 Berlin
33

Hans Günter Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland; alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945–1957, Klett-Cotta, Stuttgart 1980, 463 S., DM 68,-

Die Arbeit wurde von einem Historiker als historische Habilitationsschrift gefertigt. Sie ist gleichwohl den Lesern gerade auch dieser Zeitschrift als eine der wichtigsten Neuerscheinungen anzukündigen. Das Werk gibt nicht nur eingehend Aufschluß über das Werden der sozialen Sicherung in Westdeutschland vom Zusammenbruch des Deutschen Reiches bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1957) – denen, welche diese Entwicklung erlebt haben, vieles in Erinnerung rufend, was vergessen wurde, vieles ergänzend, was sie selbst nicht wahrgenommen haben, viele Steine zum Mosaik fügend; denen, welche diese Entwicklung nicht selbst erlebt haben, erstmals das ganze, ausgewogene Bild zeichnend, von dem sie bisher nur die oft irreführenden Indizien der Gegenwart und die einseitigen Reklamationen und Beschuldigungen ideologischer und parteipolitischer Stimmen kennen konnten. Das Buch ist auf mehrfache Weise besonders aktuell. So berichtet es etwa, wie für Adenauer „die Sozialreform die außenpolitische Grundlegung des neuen Staates durch eine innenpolitische Fundamentierung ergänzen sollte“ (S. 244). Läßt es nicht aufhorchen, wenn derzeit außenpolitische Orientierung und Sozialstaat zugleich in Frage gestellt sind? So berichtet es ferner, wie wichtige sozialpolitische Weichenstellungen immer wieder aus dem Grundkonsens der beiden großen „Volksparteien“ (der Rezensent) geboren wurden (S. 428, 435). Wäre dies nicht auch in der gegenwärtigen Situation, in welcher der Sozialstaat zeigen muß, daß er lernfähig und so auch überlebensfähig ist, eine bessere, der Demokratie und dem Sozialstaat zuträglichere Lösung als die verheerende Zunft zur „Diktatur der 22“ des Vermittlungsausschusses? Doch sind das nur zwei Proben der stimulierenden Aktualität dieses Werkes. Der Titel des Buches bedarf freilich einer gewissen Verdeutlichung. Das Buch gilt nicht der Sozialpolitik schlechthin. Diese ist gleichsam der weiteste Rahmen, in dem sich die Darstellung

bewegt. Die konzentrischen Kreise, nach denen sich die Dichte des Werkes stuft, bilden: die Summe der Sozialleistungen (weitester Kreis), Sozialversicherung und Fürsorge (mittlerer Kreis) und Rentenversicherung (innerster Kreis).

Diese Thematik zerfällt zeitlich in zwei große Abschnitte: die Zeit der Besatzungsherrschaft bei zunehmender deutscher Selbstbestimmung (1945–1949: 1. Kapitel) und die grundlegenden, prägenden Anfänge der Bundesrepublik bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1949–1957: 2. bis 4. Kapitel).

Das 1. Kapitel berichtet über den von den Besatzungsmächten ausgehenden Versuch, die traditionell selbständigen, in vielfache Sondersysteme aufgespaltenen Sozialversicherungszweige zu einer organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, und analysiert die „Typologie der Befürworter und Gegner einer Rekonstruktion der ›klassischen‹ deutschen Sozialversicherung“. Dabei zerstört es eine Legende: Es wäre „irreführend, das Scheitern des Kontrollratsentwurfs primär auf eine deutschlandpolitische Spaltungsabsicht der USA zurückzuführen. Entscheidend war auch nicht, daß die bürgerlichen Gegner der Einheitsversicherung sich zunehmend Einfluß auf die Alliierten verschaffen konnten. Vielmehr ist das Scheitern des Entwurfs mit der Breite der westzonalen Opposition zu erklären, die gerade dadurch an Wirksamkeit gewann, daß sie auch von starken Gewerkschaftskräften getragen wurde“ (S. 427). Anstelle dieser grundlegenden, umfassenden Reform kam es dann 1948/49 zu wichtigen ersten inhaltlichen Anpassungen des Sozialversicherungssystems an die Herausforderungen der Verwerfungen und Nöte jener Zeit, ergänzt durch neue Sozialleistungsgesetze wie das Lastenausgleichsgesetz. Der Frankfurter Wirtschaftsrat und die drei westlichen Besatzungsmächte waren nunmehr die entscheidenden Akteure.

Das 2. Kapitel schildert nun die Anfänge der Bundesrepublik: die erste Organisation und Ausstattung der Bundesregierung auf dem Feld der Sozialpolitik, die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Bestätigung der gegliederten Krankenversiche-

rung und der Trennung der Angestellten von den Arbeitern in der Rentenversicherung, die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die – vergleichsweise „revolutionäre“ – Einrichtung einer eigenen Sozialgerichtsbarkeit. Es berichtet über erste Schritte zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung und gibt zum Ende der ersten Legislaturperiode (1953) eine umfassende, facettenreiche „sozialpolitische Bilanz“. Das 3. Kapitel vermittelt ein differenziertes Bild der vielfältigen Bemühungen um eine umfassende Sozialreform und der Widerstände gegen sie. Es überspannt die Zeit vom vorletzten Jahr der ersten Legislaturperiode (1952) bis zur Mitte der zweiten Legislaturperiode (1955). Nunmehr konzentriert sich die Sozialpolitik auf die Rentenreform. Ihr vor allem gelten die letzten beiden Jahre der zweiten Legislaturperiode (1956/57) und so auch das 4. Kapitel des Werkes.

Dem allem ist eine *Einleitung* vorangestellt, in welcher der Verfasser den Gegenstand der Arbeit umreißt, kurz (und sehr zu recht) den dürftigen Forschungsstand vor ihm skizziert und für die Hilfen dankt, die er bekommen hat. Am Ende findet sich eine das Wesentliche treffende *Zusammenfassung*. Dazu kommen *Register* der Abkürzungen, der Quellen und der Literatur und der erwähnten Personen (eine wahre Fundgrube, die dem Leser sehr hilft, die Zusammenhänge zwischen Personen und Sachen – aber auch zwischen Personen und Personen – zu erschließen). Ein Sachregister fehlt – sehr verständlich, aber doch zu bedauern.

Der *Inhalt* ist *überreich* und entzieht sich jeder kurzen Andeutung. In welchem Maße das Werk nicht nur das Bekannte in Erinnerung bringt, sondern viel mehr und wichtiger noch das Unbekannte ans Licht bringt und mit dem Bekannten zum ganzen Bild fügt, sei hier nur durch das Beispiel des Sozialgesetzbuches angedeutet. Hatte man, als die Regierungserklärung von 1969 ein Sozialgesetzbuch versprach, die Spuren dieses Gedankens zunächst (Auerbach) auf das Godesberger Programm von 1969 zurückverfolgt, hatte man später (v. Maydell) entdeckt, daß schon die „Rothenfeler Denkschrift“ von 1955 (zu ihr S. 290 ff.) entsprechende Forderungen enthalten hatte, so zeigt nun dieses Werk, daß die Klage über die Verworrenheit des Sozialrechts schon in der ersten Legislaturperiode einsetzt (S. 197 ff.) und die CDU darauf erstmals auf ihrem Hamburger Parteitag von 1953 mit der Forderung einer „Neufassung unserer gesamten Sozialversicherungsgesetzgebung“ reagiert (S. 223). 1954 schlägt das Bundesministerium der Finanzen ein Sozialgesetz-

buch (einen „Sozial-Code“) vor, der in neun Bücher gegliedert sein soll: 1) Allgemeiner Teil; 2) Sozialversicherung; 3) Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen; 4) Kinderbeihilfen; 5) Soziale Fürsorge; 6) Vorbeugende Gesundheitsfürsorge; 7) Produktive Arbeitsfürsorge; 8) Finanzierungsbestimmungen; 9) Organisation (S. 257 mit Anm. 147). 1954 beschließt das Bundeskabinett, „das gesamte Sozialrecht noch in dieser Legislaturperiode neu zu kodifizieren“ (S. 263 f.). 1955 macht sich das Bundesinnenministerium die Kodifikationsforderung zu eigen (S. 289). Adenauer selbst setzt sich eine Kodifikation, verbunden mit tiefgreifenden Sachreformen, zum Ziel (S. 282). Aber noch Mitte 1955 kommen ihm Zweifel, ob dieses Ziel noch in der Legislaturperiode zu erreichen sei (S. 298). Und Ende 1955 gibt er dieses Ziel preis, um sich auf die vordringlichere Rentenreform zu konzentrieren (S. 316 ff.). Ich denke, dieses Beispiel ist eindrucksvoll genug, den Leser dieser Zeilen neugierig zu machen, welche Schätze das besprochene Buch hebt.

Das Buch beruht auf der denkbar gründlichsten Aufnahme aller verfügbaren literarischen und archivischen *Quellen* sowie auf direkten persönlichen Recherchen (zu den wichtigsten Namen s. S. 18 f.). Mancher vom Autor befragte Zeuge ist mittlerweile schon tot, so daß dieses Buch auch ein einzigartiges Protokoll ihrer Erinnerungen an die einschlägigen Vorgänge ist. (So Walter Auerbach. Der Rezensent erinnert sich, wie Walter Auerbach ihm kurz vor seinem Tode beeindruckt erzählte, ein fähiger junger Historiker habe ihn aufgesucht und eingehende Gespräche mit ihm geführt. Endlich kümmere sich die Zeitgeschichte um die Sozialpolitik. Dazu der Autor (S. 19): „Unvergeßlich sind mir wegweisende Gespräche, für die sich Dr. Heinrich Krone und – kurz vor seinem Tod – Dr. Walter Auerbach viel Zeit genommen haben.“ Aber so reich auch das Material ist (und belegt ist), aus dem der Verfasser geschöpft hat, und so reich der Inhalt ist, den er auf dieser Basis ausbreitet, so *klar und durchsichtig* ist doch immer das Buch selbst. Kein Hakenschlag der Geschichte verwirrt ihre Darstellung. Keine Vielschichtigkeit der Vorgänge, die nicht überschaubar gemacht wäre. Und doch nirgends eine „simplification terrible“!

Die gleiche Bewunderung verdient die *Verbindung von Neutralität und Farbe*. Hockerts ist nirgends Partei. Aber seine Neutralität ist nicht subaltern, nicht steril. Wo sich eine Charakterisierung aus der Sache ermöglicht, wird sie ausgesprochen. Wo objektive Maßstäbe ein Werturteil begründen, wird es vertreten oder

doch angedeutet. Das alles hilft dem Leser, den Stoff zu ergreifen und zu begreifen.

Das Buch ist auch technisch in jeder Hinsicht gut gemacht. Und es kostet den – für ein wissenschaftliches Werk dieses Umfangs sehr mäßigen – Preis von DM 68. Es sollte wirklich nicht nur in den wissenschaftlichen und dienstlichen Bibliotheken stehen. Es könnte und sollte auch in der privaten Bibliothek eines jeden stehen, der mit Sozialpolitik, Sozialrecht und Sozialgeschichte zu tun hat. Ich bin sicher, daß sich jeder, der es angeschafft hat, freut, es zu besitzen.

Hans F. Zacher

Alfred Maurer, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht Band I: Allgemeiner Teil, 1979; II. Besonderer Teil (Sozialversicherungszweige), 1981; Verlag Stämpfli & Co AG, Bern

Seit der II. Band dieses Werkes vorliegt, verfügt die Schweiz über eine umfassende systematisch-dogmatische Darstellung ihres Sozialversicherungsrechts, die im ganzen deutschsprachigen Raum ihresgleichen sucht.

Der Allgemeine Teil (*Band I*) beginnt (1. Abschnitt) mit allgemeinen Grundbegriffen (Sozial, Sozialpolitik, Sozialrecht; Versicherung, Versorgung, Fürsorge; Soziale Sicherheit, soziale Risiken; Begriff der Sozialversicherung). Diese Ausführungen werten in besonders intensiver Weise neben dem schweizerischen auch ausländisches (insbesondere deutsches) Material aus; und sie sind in besonderem Maße auch für den deutschen Leser unmittelbar wertvoll. Ihnen folgt eine „Entstehungsgeschichte der Sozialversicherung“ nicht nur in der Schweiz (dazu eingehender mittlerweile Alfred Maurer, Landesbericht Schweiz, in: Peter A. Köhler und Hans F. Zacher [Hsg.], Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981, S. 731). Dieser 1. Abschnitt über die „Grundlagen“ schließt mit Bemerkungen über „Sozialversicherung und Volkswirtschaft“. Nun folgt ein (2.) Abschnitt, der den Titel des Gesamtwerkes in einem engeren Sinne für spezielleren Überschrift hat: „Sozialversicherungsrecht“. Er berichtet über die Rechtsquellen, über ungeschriebene Rechtsgrundsätze, über den Geltungsbereich des Sozialversicherungsrechts, über seine Stellung im Rechtssystem und endlich über die Auslegung von Sozialversicherungsrecht und über den Umgang mit Lücken im Sozialversicherungsrecht.

Nicht weniger vielfältig ist der 3. Abschnitt über „Sozialversicherungsrechtliche Begriffe und Institutionen“: über die Träger, die Aufsicht, das Sozialversicherungsverhältnis und den Kreis der versicherten Personen, über die versicherten Risiken, die Versicherungsleistung und den Kausalzusammenhang als Leistungsvoraussetzung. Dazu kommt ein 4. Abschnitt über die „Finanzierung“. Ein dogmatisch sehr verdienstliches, in der Abfolge vielleicht eher versprengt wirkendes Thema hat der 5. Abschnitt: „Mehrfache Ansprüche“. Gerade die Kollision von Leistungen bereitet bekanntlich große Schwierigkeiten. Der I. Band schließt mit dem 6. Abschnitt über die „Rechtspflege in der Sozialversicherung“.

Der II. Band behandelt in umfangreichen Kapiteln die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV), die Krankenversicherung und die Unfallversicherung (jeweils gegliedert in: Vorbemerkungen (= Allgemeine Lehren), Organisation, versicherte Personen und versicherte Risiken, Versicherungsleistungen, Finanzierung, Verschiedenes (= Leistungen Dritter, Rückgriff auf Dritte, Strafbestimmungen, Fristen usw.) und Rechtspflege.

Ein abschließender Abschnitt faßt „Weitere Sozialversicherungszweige“ zusammen. Hier sieht sich der deutsche Leser vor Probleme gestellt. Die schweizerische „Militärversicherung“ etwa, die eine Analogie zu unserer Soldaten- und Kriegsoferversorgung darstellt, wird hier (S. 533 f.), wie schon in Band I. (S. 69 ff.), als „beitragslose Sozialversicherung“ qualifiziert. Die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivildienstpflichtige (mit gewisser Ähnlichkeit zur deutschen Unterhaltssicherung) wird in diesen Abschnitt eingestellt, ohne daß dies gegenüber der „eigentlichen“ Sozialversicherung überhaupt ausdrücklich gerechtfertigt würde. Gleiches gilt für die „Familienzulagen in der Landwirtschaft“. Insofern kann weder die Abgrenzung des Gesamtwerkes noch seine innere Struktur ganz überzeugen. Der Verfasser folgt hier ganz pragmatisch den Zuständigkeitsgrenzen des schweizerischen Bundesgesetzgebers. Aber was verschlägt dieser marginale Anstoß im Vergleich zur richtigen Anlage des Hauptstoffes.

Jedem Band sind sorgfältige und klare Register der Abkürzungen, der Zitierweise und der Literatur vorangestellt und ebenso sorgfältige und übersichtliche Sach- und Gesetzesregister nachgestellt (in Band II für beide Bände gemeinsam).

Das Gesamtwerk ist eine bewunderswerte Leistung, für die der Autor auch mit dem Walther-Hug-Preis 1979 der Professor Walther-Hug-